

Jugendordnung des Ostseetanz Greifswald e. V.

§ 1 Name und Mitgliedschaft

Alle ordentlichen Mitglieder des Ostseetanz Greifswald e. V., die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, bilden die Vereinsjugend des Ostseetanz Greifswald e. V..

§ 2 Aufgaben und Ziele

Die Vereinsjugend bezweckt die Förderung der gemeinsamen sportlichen und überfachlichen Aufgaben der Jugendarbeit. Darüber hinaus will sie gesellschaftliches Engagement anregen, die Jugendarbeit im Verein unterstützen und koordinieren sowie zur Persönlichkeitsbildung beitragen.

§ 3 Selbstverwaltung und Organe

1. Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des Ostseetanz Greifswald e. V. selbst.
2. Organe der Vereinsjugend sind
 - a) die Jugendversammlung
 - b) der Jugendwart.

§ 4 Jugendversammlung

1. Die Jugendversammlung ist das oberste Organ der Vereinsjugend. Die ordentliche Jugendversammlung tritt einmal im Jahr, möglichst im 1. Quartal, zusammen. Die Jugendversammlung gibt Empfehlungen für die Jugendarbeit und wählt den Jugendwart.
2. Eine außerordentliche Jugendversammlung
 - a) kann durch den Jugendwart oder den Vorstand einberufen werden;
 - b) muss unverzüglich einberufen werden bei vorzeitigem Ausscheiden des Jugendwarts;
 - c) muss unverzüglich einberufen werden auf Verlangen von 1/3 der Mitglieder der Vereinsjugend.
3. In der Jugendversammlung sind alle Vereinsmitglieder stimmberechtigt, die zur Vereinsjugend gehören. Vereinsmitglieder, die das 8. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, werden bei der Stimmabgabe durch einen Erziehungsberechtigten vertreten. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.
4. Die Jugendversammlung wird vom Jugendwart einberufen und geleitet. Er wird bei der Einberufung vom Vorstand unterstützt. Ist kein gewählter Jugendwart vorhanden, wird sie von einem Vorsitzenden des Vereins einberufen und geleitet.

5. Die Einladung zur Jugendversammlung erfolgt durch schriftliche Einladung der Mitglieder. Die Frist zur Einberufung beträgt zwei Wochen, gerechnet ab dem Datum der Aufgabe der schriftlichen Einladung zur Post an die letzte bekannte Anschrift des Mitgliedes oder Aushändigung der schriftlichen Einladung an das Mitglied. Der Einladung ist die vorläufige Tagesordnung beizufügen.
6. Zusätzliche Anträge der Mitglieder zur Aufnahme in die Tagesordnung der Jugendversammlung müssen schriftlich bis eine Woche vor dem Tag der Versammlung bei dem Jugendwart eingehen. Anträge, die die Wahl oder Abwahl des Jugendwarts zum Gegenstand haben, können nicht als zusätzliche Anträge im Sinne des Satz 1 und als in der Jugendversammlung gestellte Dringlichkeitsanträge eingebracht werden.
7. Die Jugendversammlung ist unabhängig von der Anzahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
8. Über jede Versammlung ist ein Protokoll zu führen, das von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben ist. Das Protokoll wird durch den Schriftführer des Vereins oder bei seiner Verhinderung durch einen vom Vorstand bestimmten Vertreter geführt.
9. Die Jugendversammlung fasst ihre Beschlüsse grundsätzlich mit der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, sofern sich aus der Jugendordnung nichts anderes ergibt.
10. Die Mitglieder des Vorstands, die Erziehungsberechtigten der Mitglieder der Vereinsjugend und andere interessierte Vereinsmitglieder dürfen an der Jugendversammlung teilnehmen. Die Vorstandsmitglieder sowie die Erziehungsberechtigten nicht volljähriger Mitglieder der Jugendversammlung haben ein Rede- und Antragsrecht. Der Versammlungsleiter kann weiteren Personen ein Rederecht einräumen.

§ 5 Jugendwart

1. Der Jugendwart muss das 18. Lebensjahr vollendet haben. Er wird aus dem Kreis der in der Mitgliederversammlung des Vereins stimmberechtigten ordentlichen Mitglieder für die Dauer von 3 Amtsjahren gewählt. Auf Verlangen eines in der Jugendversammlung stimmberechtigten Mitglieds ist eine schriftliche und geheime Wahl durchzuführen. Zur Wahl ist im ersten Wahlgang eine 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Jugendversammlung erforderlich. Danach genügt die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen wie Nein-Stimmen.
2. Das Amtsjahr des Jugendwarts entspricht dem Amtsjahr des Vorstands nach der Satzung des Vereins.
3. Die Amtszeit des Jugendwarts wird vorzeitig beendet
 - a) bei einer Amtsenthebung durch Beschluss der Jugendversammlung
 - b) bei Amtsniederlegung
 - c) bei Verlust der Vereinsmitgliedschaft.
4. Der Jugendwart vertritt die Vereinsjugend im Verein. Er ist stimmberechtigtes Mitglied

des Vorstands.

5. Der Jugendwart plant und koordiniert eigenverantwortlich in Zusammenarbeit mit dem Vorstand die Jugendarbeit des Vereins.

§ 6 Vertretung der Vereinsjugend nach außen

1. Die Vereinsjugend wird gerichtlich und außergerichtlich durch die vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder des Vereins nach den Maßgaben der Vereinssatzung vertreten.
2. Unternehmungen der Vereinsjugend mit Außenwirkung bedürfen der Zustimmung des Vorstands. Dem Vorstand steht bei allen Unternehmungen und Beschlüssen der Vereinsjugend ein nicht angreifbares Vetorecht zu.

§ 7 Jugendetat

1. Der Vorstand kann einen eigenständigen Jugendetat als Jugendkasse beschließen.
2. Die Jugendkasse wird durch den Vorstand verwaltet und geführt.

§ 8 Erlass der Jugendordnung

Die Jugendordnung wird durch den Vorstand erlassen, geändert oder aufgehoben.

§ 9 Inkrafttreten

Die Jugendordnung tritt am Tag nach der Beschlussfassung des Vorstandes über ihren Erlass in Kraft.

Diese Jugendordnung wurde vom Vorstand am 17.02.2010 beschlossen.